

**New world Order!
des Fischereivereins Wittgenstein e.V. mit Sitz in Bad Berleburg**

1. Diese Gewässerordnung regelt die Fragen der Ausübung des Angelfischens in den Pachtgewässern des Fischereivereins Wittgenstein e.V.. Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, den Fischfang nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und dieser Gewässerordnung auszuüben. Bei Verstößen gegen die Gesetze ist Anzeige zu erstatten. Entstehen Schäden in obigem Sinne, wird der Verursacher voll haftbar gemacht.
2. Bei der Ausübung des Angelns sind folgende Ausweispapiere mitzuführen: Jahresfischereischein, Fischereieraubnisschein, gültige Gewässerordnung und Fangbuch, sowie einen Unterfangkeitschein und ein Messgerät zur Fischgrößenbestimmung.
3. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, sich gegenüber anderen Fischereiausübenden mit den vorab genannten Ausweispapieren auszuweisen, sofern sich dieser vorher ausgewiesen hat. Den zuständigen Forst- und Polizeibeamten sowie den Verpächtern ist auf Verlangen ebenfalls die Begründung zum Fischfang nachzuweisen. Allen Erlaubnisscheininhabern, den Vorstandsmitgliedern und den Fischereiaufsehern ist die Kontrolle der mitzuführenden Ausweispapiere, von Geräten, Beute, Ködern und Fangbüchern zu gestatten. Bei festgestellten Verstößen ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes und die Fischereiaufseher sind berechtigt, sofort den Erlaubnisschein einzuziehen und das Weiterangeln zu verbieten.
4. Jeder Erlaubnisscheininhaber darf den Pachtgewässern **pro Angeltag nicht mehr als 2 Salmoniden und pro Angeljahr insgesamt höchstens 30 Salmoniden und 2 Barben**, entnehmen. **Entnommene Fische sind unmittelbar nach der Entnahme im Fangbuch einzutragen.** Das Gewicht ist spätestens nach Beendigung des Angelns zu ergänzen.
5. An den im Erlaubnisschein genannten Gewässerstrecken - die Grenzen sind in den Gewässerkarten eingezeichnet - gelten folgende Regelungen:

Fließgewässer:

- Angelsaison vom 16.3. - 15.11.
- Erlaubt sind 1 Handangel mit einem Köder.
- Es darf mit Kunst- und Naturködern (Teig, Mais etc.) geangelt werden. Lebendköder (Wurm etc.) sind jedoch erst ab 1 Std. nach Sonnenuntergang bis 1 Std. vor Sonnenaufgang erlaubt.
- Es sind nur widerhakenlose Einzelhaken (Schonhaken) erlaubt. Ausnahme ist der Wurmhaken beim Aalangeln. Zwillings- und Drillingshaken sind verboten.

Rösper Weiher und Amalienhüttenweiher:

- Angelsaison vom 16.03. - 31.12.
- Erlaubt sind 2 Handangeln mit je einem Köder und 3 Krebsteller vom Ufer aus.
- Geangelt werden darf mit allen gesetzlich erlaubten Ködern (Fischereigesetz NRW).

Für alle Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße von NRW.

Ausnahmen: **Bachforelle:** Mindestmaß 28 cm
Regenbogenforelle: Mindestmaß 28 cm **Schonzeit:** 20.10. – 15.03.
Äsche: ganzjährig geschont

6. Untersagt sind das Hältern und das Veräußern gefangener Fische. Gesetzlich verboten sind das Entsorgen von Eingeweiden gefangener Fische am oder ins Wasser sowie das Angeln von Brücken, Mauern und in Fischwegen.
7. Die Zusammenfassung der jährlichen Fangergebnisse (Formular „Fangstatistik“) sind dem Vorsitzenden bis spätestens **15.01.** des folgenden Jahres (eingehend) vorzulegen. Meldung ist auch bei Fehlanzeige notwendig! Geht die Fangstatistik zu spät ein, wird für das folgende Jahr **kein** Erlaubnisschein erteilt. Jeder Erlaubnisscheininhaber hat das vom Verein erstellte und zusammen mit dem Erlaubnisschein erhaltene Formular „Fangstatistik“ zu verwenden. Die Fangstatistik ist leserlich, vollständig und rechnerisch richtig auszufüllen. Alle Eintragungen müssen mit den Aufzeichnungen im Fangbuch übereinstimmen. Volle Fangbücher sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren oder an den Vorsitzenden zurückzugeben.

8. Jeder Fischereiausübende ist verpflichtet, die Ruhe der Natur und seiner Lebewesen zu wahren. Bitte beachten Sie, dass Sie sich überwiegend in Naturschutzgebieten bewegen. Jegliche Verunreinigungen, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Acker, sind zu schonen. Zelten, Lagern und Grillen sind nicht gestattet.
9. Das Befahren von Privatgrundstücken mit Fahrzeugen zur Erreichung der Pachtgewässer und das Parken auf Privatgrundstücken während des Angelns sind untersagt. Am Rösper Weiher darf nur an der linken Uferseite (asphaltierter Weg) geparkt werden. Am Amalienhüttenweiher ist ein Parkplatz an der B 62 vorhanden.
10. Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern (z.B. wegen Uferbetretung) hat sich das Mitglied höflich zu verhalten und dem Vorstand umgehend Mitteilung zumachen
11. Alle Fischereiausübenden sind verpflichtet, bei Umweltvergehen oder Fischsterben sofort die Polizei zu verständigen. Nur von der Polizei sichergestellte Beweise sind vor Gericht zugelassen! Der Vorsitzende ist im Anschluss unverzüglich zu informieren.

12. Schonzeiten an Pachtgewässern:

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Aal | 01.10. – 01.03. |
| Äsche | ganzjährig |
| Hecht vom | 15. Februar - 30. April |
| Nase vom | 1. März - 30. April |
| Zander vom | 1. April - 31. Mai |
| Barbe vom | 15. Mai - 15. Juni |
| Regenbogen-, Bach-, Seeforelle | 20. Oktober - 15. März |
| Bach- und Seesaibling | 20. Oktober - 15. März |

13. Mindestmaße an Pachtgewässern:

| | |
|-------------------|-------|
| Aal | 50 cm |
| Aland | 25 cm |
| Bachforelle | 28 cm |
| Bachsibling | 25 cm |
| Barbe | 35 cm |
| Hecht | 45 cm |
| Karpfen | 35 cm |
| Nase | 30 cm |
| Regenbogenforelle | 28 cm |
| Schleie | 25 cm |
| Seeforelle | 50 cm |
| Seesaibling | 30 cm |
| Zander | 40 cm |

Diese Gewässerordnung wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre neu erstellt, um der Hege und Pflege unserer Pachtgewässer zu entsprechen.

Sie tritt am 16.03.2024 in Kraft, an diesem Tag verliert die Ausgabe vom 01.04.2022 ihre Gültigkeit.

Fischereiverein Wittgenstein e.V.
– Der Vorstand –

Ausgabestellen für Tages- und Jugendkarten (nach Anmeldung):

| | | |
|-----------------|--|---------------|
| Mark Althaus | 57319 Bad Berleburg, An der Struth 26 | 0151/59189683 |
| Stefan Lauber | 57319 Bad Berleburg, Bei der alten Mühle 3 | 0179/5976050 |
| Günter Dietrich | 57334 Bad Laasphe, Rosenstr. 8 | 02752/5271 |
| Leon Lauber | 57334 Bad Laasphe, Sieg-Lahn-Str.70 | 02754/6859984 |
| Rolf Weber | 57319 Bad Berleburg, Espeweg 21 | 02751/7351 |